

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vinxel (4081)

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Vinxel (4081), Flur 11, Flurstück 383, 385. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 53639 Königswinter gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Vinxel (4081), Flur 11, Flurstück 84. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 17.02.2026 zur Geschäftsbuchnummer 2025-159 in der Zeit

vom 09.03.2026 bis 09.04.2026

in der Geschäftsstelle des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Alexander Stobbe, M.Sc., Reisertstraße 24, 53773 Hennef

während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr.

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02242/96 95 240 oder per Mail unter info@vermessung-stobbe.de erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Reisertstraße 24, 53773 Hennef zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.koenigswinter.de unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Hennef, 04.03.2026

gez. Alexander Stobbe, M.Sc., ÖbVI